

99010011016000

Forschungseinrichtung - Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/847-99010011016000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010011016000
Leistungsbezeichnung I	Forschungseinrichtung - Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragen
Leistungsbezeichnung II	Forschungseinrichtung - Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 18d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Forschung) • §§ 38a - 38f Aufenthaltsverordnung (AufenthV) (Anerkennung von Forschungseinrichtungen und Abschluss von Aufnahmevereinbarungen) • § 47 Absatz 1 Nr. 14 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) (Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen)
Teaser	Forschungseinrichtungen, die ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einstellen möchten, können sich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkennen lassen.
Volltext	Forschungseinrichtungen, die ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einstellen möchten, können sich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkennen lassen. Dies bietet vor allem den Vorteil der schnelleren Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Forschung. Hinweise: Als "Forschungseinrichtung" gelten auch Unternehmen, die Forschung betreiben. Staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen oder andere Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, gelten schon kraft Gesetzes als anerkannte Forschungseinrichtungen. Eine Anerkennung als Forschungseinrichtung soll auf mindestens fünf Jahre befristet und kann verlängert

Modul	Sachverhalt
	werden. Ausnahmen sind möglich.
Erforderliche Unterlagen	Eine Liste der erforderlichen Unterlagen finden Sie im Antrag auf Anerkennung als Forschungseinrichtung.
Voraussetzungen	Die Anerkennung kann erfolgen, wenn die Einrichtung • Forschung betreibt und • in der Lage ist, für sechs Monate alle Kosten zu tragen, die durch Aufnahmevereinbarungen entstehen. Eingeschlossen sind Kosten, die entstehen, wenn sich die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis unerlaubt in der Europäischen Union (EU) aufhält. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme entfällt in der Regel bei: • Einrichtungen, die sich überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzieren • Forschungsvorhaben, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht Hinweis: Das BAMF stellt auf Antrag fest, • ob die Einrichtung sich größtenteils aus überwiegend öffentlichen Mitteln finanziert und • ob an den Forschungsvorhaben ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Näheres hierzu finden Sie auf den Internetseiten des BAMF.
Kosten	Für die Anerkennung einer Forschungseinrichtung, deren Tätigkeit nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, fällt eine Gebühr in Höhe von 219 Euro an.
Verfahrensablauf	Sie müssen die Anerkennung Ihrer Forschungseinrichtung schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragen. Die notwendigen Formulare können Sie im Internet herunterladen. Nach positiver Prüfung des Antrags erkennt das BAMF Ihre Forschungseinrichtung an und nimmt diese in die Liste der anerkannten Forschungseinrichtungen auf.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Eine Anerkennung als Forschungseinrichtung ist in der Regel fünf Jahre gültig. Eine Verlängerung ist möglich.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	